



Amtsblatt der Stadt Landshut

65. Jahrgang Nr. 32

Montag, 29. August 2022

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung von Teilflächen der Ortsstraßen Nr. 715 „Hans-Moratscheck-Straße“ und Nr. 716 „Goethestraße“; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung von Teilflächen folgender Ortsstraßen; Verordnung der Stadt Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Landshut (Taxitarifordnung - TTO) vom 22.08.2022; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2021-304; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2022-165; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2022-164;

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung von Teilflächen der Ortsstraßen Nr. 715 „Hans-Moratscheck-Straße“ und Nr. 716 „Goethestraße“

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit bekannt, dass im Verwaltungssenat des Stadtrates am 04.05.2022 beschlossen wurde, dass die im nachstehenden Lageplan grün dargestellten Teilflächen eingezogen werden. Die bisherigen Bestandteile der öffentlichen Straßen haben im vorbezeichneten Umfang ihre Verkehrsbedeutung vollständig verloren. Die Einziehungsabsicht wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 16.05.2022 (S. 169) bekannt gemacht. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wird nunmehr die Einziehung verfügt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen
Landshut, 22.08.2022**

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung von Teilflächen folgender Ortsstraßen:

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit bekannt, dass im Verwaltungssenat des Stadtrates am 04.05.2022 beschlossen wurde, dass folgende Teilflächen von Ortsstraßen eingezogen werden sollen:

a.)

| Straßenzug Nr. | Straßenbezeichnung | Flurnummer/Teil | Gemarkung | Begründung | Fläche |
|----------------|--------------------|---|-----------|-------------------------------------|---|
| 119 | Heuweg | Teilflächen aus Fl.Nr. 1539/11, 1577/3 u. 1574/31 | Landshut | Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung | 206 m ² 111 m ² 50 m ² |

b.)

| Straßenzug Nr. | Straßenbezeichnung | Flurnummer/Teil | Gemarkung | Begründung | Fläche |
|----------------|--------------------|----------------------------|-----------|-------------------------------------|-------------------|
| 161 | Lärchenstraße | Teilfläche aus Fl.Nr. 2658 | Landshut | Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung | 68 m ² |

c.)

| Straßenzug Nr. | Straßenbezeichnung | Flurnummer/Teil | Gemarkung | Begründung | Fläche |
|----------------|--------------------|-------------------------------|-----------|-------------------------------------|-------------------|
| 767 | Millöckerweg | Teilfläche aus Fl.Nr. 1227/14 | Altdorf | Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung | 21 m ² |

Die bisherigen Bestandteile der öffentlichen Straßen haben im vorbezeichneten Umfang ihre Verkehrsbedeutung vollständig verloren.

Die Einziehungsabsicht wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 16.05.2022 (S. 168) bekannt gemacht. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wird nunmehr die Einziehung verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen
Landshut, 22.08.2022**

Verordnung der Stadt Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen in der Stadt Landshut (Taxitarifordnung - TTO)
vom 22.08.2022

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl S. 226) folgende

Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird für weibliche, diverse und männliche Personen die männliche Schreibweise gewählt.

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Landshut bei Beförderungen im Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut.
- (3) Das Gebiet innerhalb der Tarifzonengrenze des anliegenden Plans im Maßstab 1:15000 bildet die Tarifzone A, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone B. Bereiche die direkt auf der Tarifzonengrenze liegen sind der Tarifzone A zuzurechnen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Kunde das Taxi am Ziel entlässt.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

a) dem Grundpreis von

- in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagfahrten) 4,50 €
- in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) 6,00 €

b) dem Wegtarif nach Abs. 3
c) dem Zeittarif nach Abs. 4 und
d) Zuschlägen nach Abs. 6

Wegtarif und Zeittarif werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Der Mindestfahrpreis beträgt, einschließlich des Grundpreises und der ersten Schalteinheit

- in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagfahrten) 4,70 €
- in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) 6,20 €

- (3) Wegtarif (Tarifstufe I)

| | |
|---|--------|
| 0 bis 3 Kilometer (80 m je 0,20 €; Umschaltgeschwindigkeit 12,8 km/h) | 2,50 € |
| 3 bis 8 Kilometer (86,96 m je 0,20 €; Umschaltgeschwindigkeit 13,9 km/h) | 2,30 € |
| ab 8 Kilometer (100 m je 0,20 €; Umschaltgeschwindigkeit 16 km/h) | 2,00 € |

(4) Zeittarif (Tarifstufe II)

Der Zeittarif beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 32,00 € / Stunde, dies entspricht 0,20 € je 22,5 Sekunden. Der Zeittarif wird bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon, ob dies aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen oder vom Fahrgast veranlasst wurde (der Zeittarif ersetzt den bisherigen Wartezeittarif und den Tarif bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit).

(5) Fahrten

a) Anfahrt

Anfahrt in Tarifzone A - frei -
Anfahrt in Tarifzone B jeweils ab der Tarifzonengrenze Tarifstufe I

b) Zielfahrten

- ba) Für Zielfahrten innerhalb der Tarifzone A gilt Tarifstufe I.
- bb) Für Zielfahrten innerhalb der Tarifzone B gilt ab Verlassen der Anfahrsstrecke die Tarifstufe I, bis dahin Tarifstufe II.
- bc) Für direkte Zielfahrten aus der Tarifzone B in die Tarifzone A gilt Tarifstufe II. Ab Eintritt in die Tarifzone A gilt Tarifstufe I.
- bd) Für Zielfahrten aus der Tarifzone A in die Tarifzone B gilt Tarifstufe I.

(6) Zuschläge

a) Gepäck:

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck

- aa) erstes Stück 0,50 €
- ab) jedes weitere Stück 1,00 €
- ac) Sperriges Gepäck je Stück 2,00 €
(Gepäckstücke, die das Umklappen der Rückbank erforderlich machen)
- ad) üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwägen - frei -

b) Tiere:

- ba) jedes frei transportierte Tier 1,00 €
- bb) jeder Käfig oder Transportbehälter 1,00 €
- bc) Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind - frei -

c) Großraumfahrzeuge:

Ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 €

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Die Zuschläge dürfen einen Gesamtbetrag von 10,00 € pro Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

- (7) Geht eine Besetzungsfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.
- (8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (9) Wird ein in der Tarifzone A bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- (10) Wird ein in der Tarifzone B bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch die Pauschalgebühr nach Absatz 9.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig (Sondertarife).
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Es dürfen nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger verwendet werden.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (3) Fahrgäste sind vor Fahrtantritt auf eine Störung des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast jederzeit die Tarifstufe und das Beförderungsentgelt getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen ablesen kann. Die Fahrpreisanzeige muss leicht lesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (5) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Ein Rückschalten von „Kasse“ in die zuletzt genutzte Tarifstufe ist, soweit technisch möglich, zulässig.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Bei Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrpreis ist vom Fahrgast in voller Höhe nach Ende der Fahrt an den Taxiunternehmer bzw. Taxifahrer zu bezahlen. Die Einlösung eines Gutscheins, der beim Taxiunternehmer oder einem Zusammenschluss von Taxiunternehmern gekauft wurde, ist zulässig.
- (3) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zur Höhe dieses Betrages gehen zu Lasten des Fahrers - bei einem höheren Betrag geht die Fahrt zu Lasten des Fahrgastes.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers, der Betriebsadresse und des lesbaren Namens des Fahrers zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können - bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Betrieb oder die Fahrgäste - vom Fahrer ausgeschlossen werden
 - a) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen, die nicht bereit sind, eine Vorauszahlung nach § 6 Abs. 1 zu leisten,
 - d) Personen, die Waffen mit sich führen, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Erlaubnis zu sein.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) In jedem Taxi ist diese Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Landshut.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte berechnet bzw. zu Grunde legt, kassiert oder den Fahrpreisanzeiger nicht oder nicht richtig betätigt,
2. den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 den Fahrpreis nach Ende der Fahrt nicht direkt vom Fahrgast in voller Höhe kassiert,
4. entgegen § 6 Abs. 3 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit allen vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 einen längeren Fahrweg wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 04.06.2020 (ABl. S. 200) außer Kraft.
- (2) Spätestens am zwanzigsten Tag nach dem In-Kraft-Treten müssen alle Fahrpreisanzeiger auf die geltenden Tarife umgestellt und geeicht sein.

Landshut, den 22.08.2022
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung

Bpl.Nr. B-2021-304

Mit Bescheid vom 16.08.2022 wurde dem Antragsteller, Firma Schott AG, Standort Landshut, die Baugenehmigung "Neubau Produktions- und Verwaltungsgebäude inkl. Sprinklerzentrale und Außenanlagen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 470, Gem. Münchenerau, Prof.-Schott-Straße 1, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung

Bpl.Nr. B-2022-165

Mit Bescheid vom 23.08.2022 wurde dem Antragsteller, Herr Thomas Buchner, die Baugenehmigung "Nutzungsänderung Büro in Kindertagesstätte" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1076, Gem. Landshut, Nikolastraße 18, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung

Bpl.Nr. B-2022-164

Mit Bescheid vom 24.08.2022 wurde den Antragstellern, Frau Gisela Kantner und Frau Elisabeth Ruhe, die Baugenehmigung "Errichtung von drei Balkonen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1735, Gem. Landshut, Adalbert-Stifter-Straße 2 und Ergoldinger Straße 15, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -
